

die dem Käufer überlassene Nutzung der Sache verlangen. Eine entgegenstehende Vereinbarung, sowie die vor Ausübung des Rücktrittsrechts erfolgte vertragemäßige Festsetzung der Höhe der Vergütung ist nichtig. Auf die Festsetzung der Höhe der Vergütung finden die Vorschriften des § 260 Absatz 1 der Civilprozessordnung entsprechende Anwendung.

§ 3. Eine wegen Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen verurtheilte Vertragsstrafe kann, wenn sie unverhältnismäßig hoch ist, auf Antrag des Käufers durch Urteil auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Die Herabsetzung einer entrichteten Strafe ist ausgeschlossen. Die Abrede, daß die Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen die Fälligkeit der Restschuld zur Folge haben sollte, kann rechtsgültig nur für den Fall getroffen werden, daß der Käufer mit mindestens zwei auf einander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise im Verzug ist und der Betrag, mit dessen Zahlung er im Verzug ist, mindestens dem zehnten Teile des Kaufpreises gleichkommt.

§ 4. Hat der Verkäufer auf Grund des ihm vorbehaltenen Eigentums die verkaufte Sache wieder an sich genommen, so gilt dies als Ausübung des Rücktrittsrechts im Sinne des § 1.

§ 5. Auf Geschäfte, welche darauf abzielen, die Zwecke eines Abzahlungsgeschäftes (§ 1) in einer anderen Rechtsform, insbesondere durch mietweise Ueberlassung der Sache zu erreichen, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Anwendung, gleichviel ob dem Empfänger der Sache ein Recht, später deren Eigentum zu erwerben, eingeräumt ist oder nicht.

§ 6. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung, wenn der Empfänger der Sache als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen ist.

§ 7. Verträge, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind, unterliegen den Vorschriften desselben nicht.

Abfaß französischer Bücher in der Schweiz. — In seiner Rede in der französischen Deputiertenkammer zur Verteidigung des (bekanntlich abgelehnten) Entwurfes eines neuen Handelsvertrages Frankreichs mit der Schweiz, warnte Herr Jules Roche u. a. auch, obwohl vergeblich, daß die Ablehnung des Vertrages die Beseitigung der zwischen Frankreich und der Schweiz bestehenden literarischen Konvention zur Folge haben werde. Herr Jules Roche führte aus diesem Anlaß die überraschende Thatsache an, daß die kleine Schweiz, wo von 3 Millionen Einwohnern nur 640000 das Französische als ihre Muttersprache sprechen, jährlich für 8 bis 10 Millionen Franks französische Bücher kauft, d. h. mehr als irgend ein anderer fremder Staat, ja mehr als in Frankreich selbst von einer gleichen Bevölkerung gekauft wird. Die Ueberraschung, die diese Mitteilung hervorbrachte, war allgemein; man wird aber bei näherer Ueberlegung die Erklärung finden, daß zweifellos der größte Teil dieser französischen Bücher von den Hunderttausenden von Fremden gekauft wird, die sich längere oder kürzere Zeit in der Schweiz aufhalten.

Hamburg-Altonaer Buchhändler-Verein. — Die Hauptversammlung des Hamburg-Altonaer Buchhändler-Vereins ist auf Mittwoch den 18. Januar angesetzt. (Vgl. die Bekanntmachung im amtlichen Teile der heutigen Nummer.)

Entscheidungen des Reichsgerichts. — Dem Spielkartenstempel sind, nach einem Urteil des Reichsgerichts, II. Strafsenats, vom 30. September 1892, alle zum Kartenspiel geeigneten Karten unterworfen, auch wenn sie zum Kartenspiel nicht bestimmt sind.

— Die im Art. 349 des Handelsgesetzbuchs bestimmte Verjährungsfrist von sechs Monaten für die Geltendmachung von Mängeln der gelieferten Ware findet nach einem Urteil des Reichsgerichts, VI. Civilsenats, vom 3. Oktober 1892, bei Werkverdingungen, selbst dann, wenn sie Handelsgeschäfte sind, keine Anwendung.

Bom Postwesen. — Einführung des Postauftrags-Verkehrs mit Schweden. Bekanntmachung. Vom 1. Januar 1893 ab können im Verkehr mit Schweden Gelder bis zum Höchstbetrage von 730 Kronen im Wege des Postauftrags unter den für den Vereinsverkehr geltenden Bestimmungen und Gebühren eingezogen werden. Wechselproteste werden durch die schwedischen Postanstalten nicht vermittelt. Berlin W., den 22. Dezember 1892. Der Staatssekretär des Reichs-Postamts, von Stephan.

— In Portugal und in Madeira ist die Einfuhr von Postpaketen und von Warenprobensendungen auf dem Wege über Hamburg von neuem bis auf weiteres verboten worden. Da für derartige Sendungen auch der Weg über Frankreich zur Zeit nicht benutzbar ist, so werden Postpakete nach den genannten Ländern einstweilen überhaupt nicht zur Beförderung angenommen; Warenprobensendungen dahin werden ausschließlich über England befördert.

— Vom 1. Januar ab können Postpakete ohne Wertangabe im Gewichte von 5 kg nach Costa Rica auf dem direkten Wege über Hamburg nach Maßgabe der Bestimmungen der internationalen Postpaket-Uebereinkunft versandt werden. Die Postpakete müssen frankiert werden. Die Taxe beträgt ohne Rücksicht auf das Gewicht 2 M 40 S für jedes Paket.

Neue Bücher, Zeitschriften, Gelegenheitschriften, Kataloge u. für die Hand- u. Hausbibliothek des Buchhändlers

Kunstgeschichte (z. T. Bibl. von Dr. Paul Schönfeld in Berlin und Dr. H. A. Weiske in Leipzig). Antiq. Katalog No. 109 von Karl W. Hiersemann in Leipzig. 8°. 70 S. 1177 Nrn.

Verzeichnis eleg. kolorierter Pariser Original-Maskenbilder, zu beziehen durch Hoffmann & Ohnstein in Leipzig. Carnevals-Saison 1893. 8°. 24 S.

Luzac & Co.'s (London) Oriental list. vol. III. No. 12. Decbr. 1892. 8°. S. 161–176.

A General Catalogue of Books. Offered to the public at the affixed prices by Bernard Quaritch. Part XVI. The General Index. 8°. IV, 427 S. London 1892, 15, Piccadilly. Gebd.

Geschichte des Antiquariats: Ferd. Raabe's Nachf. Eugen Heinrich zu Königsberg i/Pr. Als Manuskript hrsg. im 102. Jahre des Bestehens. 8°. 11 S. Königsberg i/Pr., 24. Dezember 1892.

Verlagsbericht der Renger'schen Buchhandlung Gebhardt & Wilisch zu Leipzig. Französ. u. engl. Schulbibliothek, hrsg. v. Otto E. A. Diekmann. 8°. 31 S.

Centralblatt für Bibliothekswesen. Hrsg. von O. Hartwig. 10 Jahrg. 1. Hft. (Januar 1893) Leipzig, Otto Harrassowitz.

Inhalt: Bibliologisches aus Mutians Briefen von Dr. K. Krause. — Johannes Setz r, der gelehrte Buchdrucker von Hagenau, von Prof. Dr. K. Steiff. — Verstellbare Lagerung der Tragbretter an Bücherregalen, Schränken etc. von Dr. F. Ebrard. — Eine angeblich verborgene griechisch-lateinische Evangelien-Handschrift von O. v. Gebhardt. — Recensionen und Anzeigen. — Mittheilungen aus und über Bibliotheken. — Vermischte Notizen. — Neue Erscheinungen auf dem Gebiete des Bibliothekswesens. — Antiquarische Kataloge. — Personalnachrichten.

Le droit d'auteur. Organe officiel. Berne. 5. Année. No. 12. 15 Décembre. 1892.

Sommaire: La revision de la législation autrichienne concernant le droit d'auteur. Annexes: Observations (Introduction au projet). Projet de loi concernant les oeuvres de littérature ou d'art et de photographie. — Correspondance: Lettre de France (A. Darras). — Faits divers. — Avis.

Krankenversicherung der Gehilfen. — Wir machen nochmals darauf aufmerksam, daß in den ersten Tagen des Januar diejenigen Gehilfen, die unter 2000 M Jahresgehalt beziehen, und diejenigen, denen das Recht des Artikels 60 des Handelsgesetzbuchs — wonach sie in unverschuldeten Krankheitsfällen Anspruch auf Gehalt und Unterhalt auf 6 Wochen haben — durch Vertrag oder Verabredung beschränkt worden ist, von den Prinzipalen bei den Ortskrankenkassen anzu melden sind.

Deutsches Buchgewerbe-Museum. — Neu ausgestellt sind die bis jetzt erschienenen vier Mappen der von der Direktion der Reichsdruckerei zu Berlin herausgegebenen »Kupferstiche und Holzschnitte alter Meister in Abbildungen«. In einer Folge von 200 Blatt werden uns hier die vorzüglichsten Arbeiten der größten auf dem Gebiete des Kupferstiches, der Radierung und des Holzschnittes thätigen Meister vorgeführt. Die Blätter, die in der Ausstellung, nach Schulen und Meistern geordnet, unter Glas und Rahmen ausgestellt sind, geben uns so eine gedrängte Uebersicht über die Entwickelung der graphischen Künste in Deutschland, Italien, den Niederlanden, Frankreich und England. Die Wiedergabe der Blätter in dem jeder Technik entsprechenden Verfahren ist eine Meisterleistung der Reichsdruckerei, die noch klarer vor Augen geführt werden könnte, wenn es uns möglich wäre, die Originale, die zur Reproduktion gedient haben, neben den Kopieen auszustellen. Wie dem Direktor der Reichsdruckerei, Herrn Geheimrat Bussé der lebhafteste Dank aller derer gewiß ist, die durch diese Publikation in die Lage versetzt sind, Kopieen von sonst ganz unerschwinglichen Originalen zu erwerben, so darf auch der technische Leiter der Reichsdruckerei, Herr Professor Koesse, nicht vergessen werden, dessen Thätigkeit wir diese hervorragende, alles Bisherige übertreffende Meisterleistung der Reproduktionstechnik verdanken.

Geschäftsjubiläen. — Am 1. Januar 1893 hatten die nachstehend genannten geachteten Firmen die Freude, auf ein fünfzigjähriges Bestehen ihrer Handlungen zurückblicken zu dürfen: Otto Janke in Berlin, Braun & Schneider in München, A. Tzietmeyer in Leipzig, L. Fernau in Leipzig. Wir beglückwünschen die geehrten Jubilarer der Jubelfirmen zu diesem wichtigen Anlaß mit aufrichtiger Freude und sind überzeugt, daß sich der deutsche Buchhandel diesen Gesinnungen gern anschließen wird.

Ausstellungspreis. — Herr L. Westhauser in Paris wurde auf der internationalen Ausstellung für Hygiene, Nahrungsmittel und